

# Hinweise

## zur Projektbeteiligung von erwerbswirtschaftlichen Unternehmen

Als erwerbswirtschaftliche Unternehmen (im Folgenden „Unternehmen“) gelten im Sinne der Verfahrensregelungen der DFG solche Unternehmen, deren Zielsetzung die Erwirtschaftung von Gewinnen ist.<sup>1</sup>

Unternehmen können sowohl im Rahmen von DFG-Anträgen als auch in bereits laufenden DFG-Projekten in unterschiedlichen Zusammenhängen involviert sein. Je nach Konstellation und ggf. abhängig vom jeweiligen Förderprogramm sind spezifische Aspekte zu berücksichtigen.

### 1. Rahmenbedingungen

#### Unionsrahmen und Vergaberegelungen:

Verantwortlich für die Einhaltung geltender rechtlicher Regelungen bei der Durchführung von DFG-Projekten sind die Bewilligungsempfänger\*innen. Dies sind je nach Bewilligungsart die Wissenschaftler\*innen und/oder deren Einrichtungen. Dies gilt u. a. für die Einhaltung des

---

<sup>1</sup> Eine Abgrenzung erfolgt somit in erster Linie zu solchen Forschungs- bzw. forschungsnahen Einrichtungen, die zwar ggf. in einer privatrechtlichen Gesellschaftsform konstituiert sind (z. B. als GmbH), die jedoch in erster Linie gemeinnützige (Forschungs-)Zwecke verfolgen und nach den Regelungen der Abgabenordnung in Deutschland als gemeinnützig von der Finanzverwaltung anerkannt sind.

Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01), kurz Unionsrahmen.

Die jeweils gültigen Vergaberegeln sind bei allen Aufträgen an Unternehmen von den beauftragenden Bewilligungsempfänger\*innen zu beachten.

#### Publikation von Ergebnissen:

Die DFG verpflichtet ihre Bewilligungsempfänger\*innen in allen Förderprogrammen dazu, die Ergebnisse aus mit DFG-Mitteln finanzierten Projekten in geeigneter Art und Weise der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Unabhängig von der Rolle des Unternehmens für das Projekt, darf die Entscheidung der Wissenschaftler\*innen<sup>2</sup> über Inhalt und Form der Publikation ihrer im Rahmen der Förderung erzielten Projektergebnisse nicht aufgrund der Beteiligung eines Unternehmens bzw. auf dessen Weisung eingeschränkt oder unangemessen beeinflusst werden.

Das beteiligte Unternehmen ist berechtigt, eine Publikation der Wissenschaftler\*innen vor ihrer Veröffentlichung daraufhin zu prüfen, dass keine vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse oder Arbeitsergebnisse des Unternehmens enthalten sind, für die keine Freigabe zur Veröffentlichung besteht.

Sofern zur Anmeldung von Schutzrechten des beteiligten Unternehmens erforderlich, ist ausnahmsweise eine Rückstellung der Publikation von Projektergebnissen zulässig. Diese Verzögerung soll eine Frist von fünf Monaten nicht überschreiten.

## **2. Generelle Prinzipien für die Beteiligung von Unternehmen in DFG-Projekten**

Eine Beteiligung von Unternehmen im Rahmen von DFG-Projekten ist in den Förderverfahren der DFG grundsätzlich zulässig. Eine Projektbeteiligung eines Unternehmens besteht immer, wenn dieses einen relevanten Beitrag zum Projekt leistet. Die Relevanz bezieht sich dabei nicht auf den kommerziellen Wert, sondern darauf, dass der Beitrag wesentlich für die Durchführbarkeit oder das Gelingen des Projekts ist oder sogar eine notwendige Voraussetzung dafür darstellt.

---

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses DFG-Vordrucks meint der Ausdruck „Wissenschaftler\*innen“ stets die Projektleitung(en) eines DFG-geförderten Projekts sowie die im Projekt beschäftigten Personen, die aus DFG-Mitteln finanziert werden. Abzugrenzen ist dies bspw. von wissenschaftlichem Personal auf Seiten eines beteiligten Unternehmens.

Aufgrund der rechtlichen Rahmenbedingungen für das Förderhandeln der DFG als Zuwendungsempfängerin von Bund und Ländern, insbesondere der Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts und des Unionsrahmens, müssen bei einer Beteiligung eines Unternehmens an einem DFG-geförderten Projekt die folgenden Prinzipien erfüllt werden:

- Die Leitung des Projekts liegt bei den Wissenschaftler\*innen.
- Ziel und Vorgehen werden von den Wissenschaftler\*innen definiert (keine Übernahme eines Forschungsauftrages eines Unternehmens).
- Die Federführung für die Interpretation und Publikation der eigenen Projektergebnisse liegt bei den Wissenschaftler\*innen.
- Die Beiträge des Unternehmens zur gemeinsamen Arbeit werden von der DFG nicht finanziell unterstützt.
- Bei der Entscheidungsfindung über eine Förderung werden die geplanten Arbeiten des Unternehmens nicht als wissenschaftlicher Beitrag der Antragstellenden gewertet.
- Die Beteiligung eines Unternehmens, jenseits einer entgeltlichen (Dienst-)Leistung des Unternehmens bzw. dessen Beauftragung, sowie bestehende Verbindungen zu im jeweiligen Forschungsbereich tätigen Unternehmen werden im Rahmen des Antrags in angemessenem Umfang dargelegt.
- Durch das Projekt dürfen Unternehmen nicht begünstigt werden; der „Unionsrahmen für staatliche Beihilfe zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01)“ ist einzuhalten.

### 3. Formen der Beteiligung von Unternehmen in DFG-Projekten

Die Beteiligung von Unternehmen in DFG-Projekten kann in unterschiedlichen Formen erfolgen. Zu unterscheiden sind als Formen der Beteiligung<sup>3</sup>:

- a) die **wissenschaftliche Kooperation** im Sinne einer gemeinsamen Bearbeitung eines Projekts<sup>4</sup>,

---

<sup>3</sup> Die aufgeführten Konstellationen sind als Regelbeispiele zu verstehen und stellen keine abschließende Liste für mögliche Verknüpfungen zwischen DFG-Projekten und Unternehmen dar. In Zweifelsfällen sollte eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit der DFG-Geschäftsstelle erfolgen.

<sup>4</sup> Im Rahmen sogenannter Erkenntnistransferprojekte in den Förderprogrammen der DFG gelten speziellere Regelungen, über die Sie im Rahmen des Antragsverfahrens von den fachlich zuständigen Ansprechpersonen informiert werden. Allgemeine Informationen zu sog. Erkenntnistransferprojekten sind hier abrufbar:

[www.dfg.de/erkenntnistransfer](http://www.dfg.de/erkenntnistransfer).

- b) die einseitige, unentgeltliche i. S. v. gegenleistungsfreier Unterstützung eines Projekts durch ein Unternehmen (**Beistellung**),

sowie als weitere Verbindungen von DFG-Projekten und Unternehmen:

- c) **Beteiligungen an einem bzw. Tätigkeiten** der antragstellenden bzw. projektbeteiligten Personen **in einem Unternehmen**, das in einem Bereich wirtschaftlich tätig ist, für den auch das beabsichtigte Projekt relevant sein kann, sowie
- d) die reine **Beauftragung** eines Unternehmens mit einer entgeltlichen (Dienst-)Leistung.

Bei einer über die reine Beauftragung (Fallkonstellation d)) hinausgehenden Beteiligung eines Unternehmens ist die frühzeitige Kontaktaufnahme mit der DFG-Geschäftsstelle (bei der das Projekt fachlich betreuenden Person) angeraten, damit die Art der Beteiligung sowie die ggf. notwendigen Schritte mit den antragstellenden Personen abgestimmt werden können.

### **a) Gemeinsame Bearbeitung des Projekts (wissenschaftliche Kooperation)**

Das Wesen einer wissenschaftlichen Kooperation zwischen Wissenschaftler\*innen und Unternehmen besteht in der gemeinsamen Bearbeitung wissenschaftlicher Projekte, wobei jede Seite den eigenen Teil verantwortet und die dafür notwendigen Finanzmittel einbringt.

Die Beiträge des Unternehmens bzw. der Unternehmen zum Arbeitsprogramm müssen im Antrag genauso dargelegt werden wie bspw. die Beiträge akademisch-wissenschaftlicher Projektpartner\*innen, die keine DFG-Mittel einwerben.

Wenn Wissenschaftler\*innen in einem Projekt, für das eine DFG-Förderung beantragt wird, eine wissenschaftliche Kooperation mit einem Unternehmen planen, so ist neben den unter 2. aufgeführten Prinzipien Folgendes zu berücksichtigen:

Besteht die Absicht zur wissenschaftlichen Kooperation mit einem Unternehmen, ist die Forschungseinrichtung, an der das Projekt durchgeführt werden soll, verpflichtet, vor dem Beginn der Projektarbeiten einen schriftlichen Vertrag mit dem Unternehmen zu schließen. Im Kooperationsvertrag werden die Rechte und Pflichten der Projektpartner\*innen festgelegt. Die DFG stellt einen Musterkooperationsvertrag bereit (DFG-Vordruck 41.026), dessen Verwendung sie zu diesem Zweck empfiehlt. Der Vertrag muss spätestens vor der Entscheidung der DFG über den Antrag geschlossen sein. Er soll der DFG in der Regel nicht vorgelegt werden. Die DFG behält sich jedoch die Prüfung des Vertrages ausdrücklich vor. Eine solche Prüfung kann bereits vor der Entscheidung über den Antrag, würde in der Regel aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

[www.dfg.de/formulare/41\\_026](http://www.dfg.de/formulare/41_026)

Alle Kooperationsverträge müssen u. a. die folgenden Punkte sicherstellen:

- Kooperationsbeitrag des Unternehmens:  
Verbindliche Beschreibung des vom Unternehmen übernommenen Beitrags zur Kooperation.
- Veröffentlichungen:  
Die Arbeitsergebnisse der Antragsteller\*innen und der Mitarbeiter\*innen ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt können durch diese frei und ohne inhaltliche Einflussnahme oder Freigabe durch das Unternehmen veröffentlicht werden<sup>5</sup>.
- Arbeitsergebnisse/Nutzungsrechte:
  - Die Vertragspartner können sich ein auf Dauer und Zwecke des Projekts beschränktes nichtausschließliches, nichtübertragbares, nichtunterlizenzierbares<sup>6</sup> und kostenloses Nutzungsrecht an den jeweils im Projekt erzielten Arbeitsergebnissen für die Dauer und Zwecke des Projektes einräumen.
  - Jede darüberhinausgehende Zugänglichmachung von Arbeitsergebnissen der Antragsteller\*innen oder Mitarbeiter\*innen ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt oder von Arbeitsergebnissen des Unternehmens *für Zwecke außerhalb des DFG-Projekts oder nach Ende des DFG-Projekts* ist nur nach Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung zwischen der Forschungseinrichtung und dem Unternehmen möglich.
  - Die Kooperationsverträge und Lizenzvereinbarungen müssen die Vorgaben des Unionsrahmens einhalten, d. h. regelmäßig ein marktübliches Entgelt für die Nutzungsrechteeinräumung an Arbeitsergebnissen der Antragsteller\*innen und Mitarbeiter\*innen ihrer Forschungseinrichtungen an das Unternehmen *für Zwecke außerhalb des DFG-Projekts oder nach Ende des DFG-Projekts* vorsehen.

---

<sup>5</sup> Sofern erforderlich, darf das Unternehmen die geplante Publikation vor ihrer Einreichung/Veröffentlichung durchsehen um sicherzustellen, dass darin keine Arbeitsergebnisse oder vertrauliche Informationen des Unternehmens enthalten sind, für die keine Freigabe zur Veröffentlichung erteilt wurde. Eine zeitlich befristete Rückstellung von Publikationen zur Ermöglichung der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte ist maximal für bis zu fünf Monate möglich.

<sup>6</sup> Verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG können hiervon ausgenommen werden.

Antragsteller\*innen, die ihr Projekt an einer privatrechtlichen, nicht im Wege der institutionellen Förderung durch Bund und/oder Land grundfinanzierten, gemeinnützigen Einrichtung, wie z. B. an einer privaten, gemeinnützigen Hochschule oder Klinik, durchführen und im Rahmen des Projekts mit einem Unternehmen kooperieren möchten, müssen bei der DFG eine Verpflichtungserklärung einreichen, dass bei der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Förderhandeln der DFG eingehalten werden. Die Verpflichtungserklärung ist von den Verwaltungsleitungen ihrer Einrichtungen und ihnen selbst zu unterschreiben (DFG-Vordruck 41.029). Im Falle einer positiven Entscheidung über den Förderantrag wird die Förderung erst bewilligt, wenn die Erklärung der DFG vorliegt und die formale Prüfung zu einem positiven Ergebnis gekommen ist.

[www.dfg.de/formulare/41\\_029](http://www.dfg.de/formulare/41_029)

Bei Erkenntnistransferprojekten<sup>7</sup> ist der Kooperationsvertrag im Rahmen der Antragsbearbeitung von der DFG-Geschäftsstelle zu genehmigen. In diesen Fällen sollen die Antragsteller\*innen den Musterkooperationsvertrag (DFG-Vordruck 41.026) verwenden. Abweichungen bedürfen der Abstimmung mit der DFG. Eine Verpflichtungserklärung ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

[www.dfg.de/formulare/41\\_026](http://www.dfg.de/formulare/41_026)

#### **b) Ein Unternehmen unterstützt das Projekt einseitig (Beistellung)**

Ein Unternehmen kann im Rahmen einer Beistellung einen relevanten, unentgeltlichen i. S. v. gegenleistungsfreien Beitrag zu einem DFG-Projekt leisten, der nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Kooperation in einem gemeinsamen Arbeitsprogramm erfolgt. Die Beistellung wird daher einseitig vom Unternehmen in Abstimmung mit den Wissenschaftler\*innen geleistet, um das Projekt zu unterstützen. Aus der Beistellung dürfen keine Einschränkungen für das Projekt, insbesondere keine anderweitigen Verpflichtungen für die Wissenschaftler\*innen entstehen.

Ist eine Beistellung durch ein Unternehmen im Rahmen des geplanten Forschungsprojekts vorgesehen, ist vor dem Beginn der Projektarbeiten ein schriftlicher Vertrag zwischen der Einrichtung, an der das Projekt durchgeführt werden soll, und dem Unternehmen zu schließen. In dem Vertrag sind u. a. die nachstehenden Punkte zu regeln:

---

<sup>7</sup> Siehe dazu Homepage der DFG: [www.dfg.de/erkenntnistransfer](http://www.dfg.de/erkenntnistransfer)

- Beitrag des Unternehmens:  
Verbindliche Beschreibung der von dem Unternehmen bereitgestellten Beistellung.
- Veröffentlichungen:  
Die Arbeitsergebnisse der Antragsteller\*innen und der Mitarbeiter\*innen ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt können durch diese frei und ohne inhaltliche Einflussnahme oder Freigabe durch das Unternehmen veröffentlicht werden<sup>8</sup>.
- Arbeitsergebnisse/Nutzungsrechte:
  - Die Antragsteller\*innen und ihre Einrichtungen können die von ihnen unter Nutzung der von dem erwerbswirtschaftlichen Unternehmen zur Verfügung gestellten Beistellung generierten Arbeitsergebnisse frei und ohne Einschränkung für das beantragte DFG-Projekt sowie für sonstige eigene Forschungszwecke nutzen; dies beinhaltet auch das Recht zur Veröffentlichung sowie eine eventuelle Verwertung dieser eigenen Ergebnisse (inkl. einer möglichen Lizenzierung an Dritte).
  - Sofern und soweit die Arbeitsergebnisse der Antragsteller\*innen und der Mitarbeiter\*innen ihrer Forschungseinrichtung für die Durchführung der zugesagten Leistung (Beistellung) im Rahmen des beantragten Projekts zwingend erforderlich sind, erhält das Unternehmen ein auf Dauer und Zwecke des Projekts beschränktes nichtausschließliches, nichtübertragbares, nichtunterlizenzierbares<sup>9</sup> und kostenloses Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen der Antragsteller\*innen bzw. der Mitarbeiter\*innen ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt.
  - Jede darüberhinausgehende Zugänglichmachung von Arbeitsergebnissen der Antragsteller\*innen oder der Mitarbeiter\*innen ihrer Forschungseinrichtung aus dem Projekt *für Zwecke außerhalb des DFG-Projekts oder nach Ende des DFG-Projekts* ist nur nach Abschluss einer schriftlichen Lizenzvereinbarung zwischen der Forschungseinrichtung und dem Unternehmen möglich.

---

<sup>8</sup> Sofern erforderlich, darf das Unternehmen die geplante Publikation vor ihrer Einreichung/Veröffentlichung durchsehen um sicherzustellen, dass darin keine Arbeitsergebnisse oder vertrauliche Informationen des Unternehmens enthalten sind, für die keine Freigabe zur Veröffentlichung erteilt wurde. Eine zeitlich befristete Rückstellung von Publikationen zur Ermöglichung der Anmeldung gewerblicher Schutzrechte ist maximal für bis zu fünf Monate möglich.

<sup>9</sup> Verbundene Unternehmen i. S. v. § 15 AktG können hiervon ausgenommen werden.

- Die Vereinbarungen und Lizenzvereinbarungen müssen die Vorgaben des Unionsrahmens einhalten, d. h. regelmäßig ein marktübliches Entgelt für die Nutzungsrechtseinräumung an Arbeitsergebnissen der Antragsteller\*innen und der Mitarbeiter\*innen ihrer Forschungseinrichtungen an das Unternehmen *für Zwecke außerhalb des DFG-Projekts oder nach Ende des DFG-Projekts* vorsehen.

Der Vertrag soll der DFG in der Regel nicht vorgelegt werden. Die DFG behält sich jedoch die Prüfung des Vertrages ausdrücklich vor. Eine solche Prüfung kann bereits vor der Entscheidung über den Antrag, würde in der Regel aber zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Antragsteller\*innen, die ihr Projekt an einer privatrechtlichen, nicht im Wege der institutionellen Förderung durch Bund und/oder Land grundfinanzierten, gemeinnützigen Einrichtung, wie z. B. an einer privaten, gemeinnützigen Hochschule oder Klinik, durchführen möchten und im Rahmen des Projekts Beistellungen von Unternehmen erwarten, müssen bei der DFG eine Verpflichtungserklärung einreichen, dass bei der Zusammenarbeit mit dem Unternehmen die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Förderhandeln der DFG eingehalten werden. Die Verpflichtungserklärung ist von den Verwaltungsleitungen ihrer Einrichtungen und ihnen selbst zu unterschreiben (DFG-Vordruck 41.028). Im Falle einer positiven Entscheidung über den Förderantrag wird die Förderung erst bewilligt, wenn die Erklärung der DFG vorliegt und die formale Prüfung zu einem positiven Ergebnis gekommen ist.

### **c) Beteiligung an bzw. Tätigkeit in Unternehmen**

Eine bestehende (finanzielle) Beteiligung<sup>10</sup> von antragstellenden bzw. im Antrag als projektbeteiligt angegebenen Personen an einem Unternehmen (z. B. Gesellschafterstellung, Geschäftsführung, Beschäftigung, Großinvestition, Position im Aufsichtsrat/Beirat etc.) neben ihrer Tätigkeit an einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Forschungseinrichtung, stellt nicht zwingend ein Ausschlusskriterium für die Antragstellung dar. Eine solche Beteiligung muss aber im Falle einer inhaltlichen Relevanz des Projekts für das Unternehmen in angemessenem Detailgrad bei der Beantragung eines Projekts dargestellt werden. Die Angaben sollen sich auf die Nähe und Ausrichtung des Unternehmens in Bezug auf den

---

<sup>10</sup> Eine Beteiligung im Sinne dieses DFG-Vordrucks besteht nicht, wenn hieraus keine Einflussposition auf das Unternehmen herzuleiten ist (z. B. kleines Aktienpaket im privaten Portfolio).



Forschungsbereich des Antrags beziehen. Gleiches gilt für eine Beratungs- oder anderweitige Tätigkeit für ein Unternehmen.

Besteht eine der vorgenannten Formen der Beteiligung an einem Unternehmen so ist auf die Einhaltung der Vorgaben zur Nutzung der aus dem Projekt entstehenden Arbeitsergebnisse zu achten (s. DFG-Vordruck 4.03 „Hinweise zu Arbeitsergebnissen und Nutzungsrechten bei Unternehmensbeteiligung“).

[www.dfg.de/formulare/4\\_03](http://www.dfg.de/formulare/4_03)

#### **d) Beauftragung eines Unternehmens im Rahmen eines DFG-Projekts**

Unternehmen treten in DFG-Projekten als Anbieter u. a. von Waren, Geräten, Software, Daten und Dienstleistungen auf. Bei einem entgeltlichen Auftrag an ein Unternehmen wird die Leistung des Unternehmens vergütet; eine Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen der Wissenschaftler\*innen zugunsten des beauftragten Unternehmens erfolgt in der Regel nicht.

Wenn eine besondere Verbindung zwischen dem Unternehmen und den Wissenschaftler\*innen bzw. deren Einrichtung(en) besteht, sei es durch persönliche Verknüpfungen (z. B. eine Ausgründung der Forschungseinrichtung, ein Start-Up einer beteiligten Person) oder spezifische Vereinbarungen (z. B. Preisnachlass für Referenzkunden), ist dies immer im Antrag offenzulegen und das Verfahren der Vergabe des Auftrags besonders sorgfältig zu dokumentieren.